

Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Vom 13.11.2006

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 01.12.2006 Nr. 25),
geändert durch Satzung vom 05.11.2009

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 20.11.2009 Nr. 24)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
 - § 2 Gebührensschuldner
 - § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
 - § 4 Fälligkeit
 - § 5 Straßeneinteilung
 - § 6 Begriffsbestimmungen
 - § 7 In-Kraft-Treten
- Gebührenverzeichnis (Anlage)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 18, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 287), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl S. 405), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Bamberg erhebt Gebühren für Sondernutzungen im Sinne der Satzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes (Sondernutzungssatzung).

(2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mindestgebühr beträgt je Sondernutzung 5 Euro.

(3) Bruchteile der im Gebührentarif angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden voll gerechnet. Bei kubisch gehaltenen Vorrichtungen, wie Auslage- und Schaukästen, Transparenten etc., wird bei Berechnung des Flächeninhalts jeweils die größere von den äußeren Begrenzungslinien umschlossene Fläche der Vorrichtungen in Ansatz gebracht. Der Berechnung der Jahresgebühren wird das Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Benutzung weniger als sechs Monate des laufenden Jahres erfolgt.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung von Umfang und Dauer der Benutzung festgesetzt.

(5) Wiederkehrende Gebühren für Auslageschaufenster, Eingangsstufen, Freitreppen, Vordächer, Lichtschächte, Balkone und ähnliche Überschreitungen der Bauflucht können mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrages abgegolten werden. Bei Verzicht auf die Sondernutzung werden ein bereits entrichteter Ablösungsbetrag oder Teile davon nicht erstattet. Widerruft die Stadt Bamberg eine Sondernutzung, für die eine Ablösung gezahlt ist, so wird die Differenz zwischen Ablösungsbetrag und der Summe, die bei jährlicher Zahlung bis zum Widerruf hätte entrichtet werden müssen, erstattet.

(6) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Sondernutzungsgebühren gilt Art. 10 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 in seiner jeweiligen Fassung (BayRS 2024-1-1).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. wer ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt oder in wessen Auftrag die Sondernutzung vorgenommen wird.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Freimachung des öffentlichen Verkehrsgrundes. Die Beendigung der Sondernutzung ist der Stadt Bamberg anzuzeigen. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung, so werden die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem durch Kontrolle die Freimachung festgestellt wird.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Straßeneinteilung

(1) Zur Kategorie I gehören folgende Straßen:

1. Am Kranen
2. An der Universität
3. Austraße
4. Fischstraße
5. Fleischstraße
6. Franz-Ludwig-Straße bis Willy-Lessing-Straße
7. Grüner Markt
8. Hasengasse
9. Hauptwachstraße
10. Jesuitenstraße
11. Keßlerstraße
12. Kettenbrückstraße (ab 01.01.2009)
13. Lange Straße
14. Luitpoldstraße (ab 01.01.2009)
15. Mautgasse
16. Maximiliansplatz
17. Obere Brücke
18. Obere Königstraße (ab 01.01.2009)
19. Obstmarkt
20. Promenadestraße (zwischen Hauptwachstraße und Brückenstraße)
21. Rosengasse
22. Schönleinsplatz
23. Untere Brücke
24. Untere Königstraße (ab 01.01.2009)

(2) Zur Kategorie II gehören folgende Straßen:

1. Dominikanerstraße
2. Geyerswörthbrücke
3. Geyerswörthplatz
4. Herrenstraße
5. Heumarkt
6. Holzmarkt
7. Kapuzinerstraße
8. Karolinenstraße
9. Katzenberg
10. Lugbank
11. Pfahlplätzchen
12. Promenadestraße (ab Einmündung Brückenstraße bis Lange Straße)
13. Ringleinsgasse
14. Roppeltsgasse
15. Schranne
16. Stangstraße

(3) Zur Kategorie III gehören alle nicht in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Straßen. Folgende Straßen werden bis 31.12.2008, also auf die Dauer von 5 Jahren der Kategorie III zugeordnet:

1. Kettenbrückstraße
2. Luitpoldstraße
3. Obere Königstraße
4. Untere Königstraße

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Straßenfeste fallen unter die Befreiungsregel nach Pos. Nr. 18 des Gebührenverzeichnisses, wenn

- mindestens 10 Gewerbetreibende teilnehmen und
- die Veranstaltung auf Straßen der Kategorie I oder II stattfindet sowie
- von einer Werbegemeinschaft oder einer anderen offiziellen Stelle, z. B. dem Stadtmarketingverein, durchgeführt werden.

(2) Bürgerfeste sind nichtkommerzielle Veranstaltungen mehrerer Bürgerinnen oder Bürger der Stadt Bamberg, mit dem Ziel der Stärkung der Ortsteilkultur.

(3) Kommerzielle Eventveranstaltungen sind sportliche oder kulturelle Großveranstaltungen, die nichtgemeinnützige Ziele verfolgen und auch nicht unter die Begriffe Straßen- oder Bürgerfest fallen.

(4) Saison ist der Zeitraum, innerhalb dessen regelmäßig eine Sommerbewirtung stattfindet. Sie beginnt frühestens am 15. März und endet spätestens am 15. Oktober des jeweiligen Jahres.

§ 7 *) In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 20.08.2003 mit Änderungen außer Kraft.

*) § 7 betrifft die ursprüngliche Fassung

**) Pos. Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) geändert durch Satzung vom 05.11.2009

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Benutzungsgebühr		
				Kategorie I EUR	Kategorie II EUR	Kategorie III EUR
1	Lagerung von Baumaterialien und Gegenständen aller Art.					
	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen u. ä. Vorrichtungen					
	a) auf ausgebauten Straßen und / oder ausgebauten Gehsteigen	m ²	Woche	0,60	0,60	0,40
	b) auf nicht ausgebauten Straßen und / oder Gehsteigen, auf Grünstreifen, Gräben usw., die nach Art. 2 BayStrWG zur Straße gehören	m ²	Woche	0,25	0,25	0,25
2	Aufstellung von Omnibuswartehallen	m ²	Kalenderjahr	25,00	25,00	25,00
3	Aufstellen von Fahrscheinautomaten	je Stück	Kalenderjahr	50,00	50,00	50,00
4	Aufstellung von Fahrradständern und Fahrradhaltern	je 5 Abstellvorrichtungen	Kalenderjahr	10,00	10,00	8,00
5	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten, Hotels, Cafés, Eisdielen bei einer Benutzungsdauer					
	a) von mehr als zwei Wochen	m ²	Saison	60,00	45,00	30,00
	b) bis zwei Wochen	m ²		6,00	4,50	3,00
6	Aufstellung von Warenständern, Warenverkaufsständen u.ä. Vorrichtungen bei einer Benutzungsdauer					
	a) von mehr als vier Wochen	m ²	Kalenderjahr	120,00	90,00	72,00
	b) bis vier Wochen	m ²	Woche	16,00	12,00	11,00
	c) von maximal einem Tag	m ²	Tag	8,00	6,00	6,00
7	Imbissstände, Imbisswagen bis 12 m ² Fläche bei einer Benutzungsdauer					
	a) von mehr als vier Wochen	Stück	Kalenderjahr	1.440,00	1.440,00	1.080,00
	b) bis vier Wochen	Stück	Woche	60,00	60,00	35,00
8	Losverkaufsstände, Losverkaufswagen gemeinnütziger Institutionen	Stück	je angef. Monat	10,00	10,00	10,00
9	Zeitungsstände, sog. stumme Verkäufer	Stück	Kalenderjahr	25,00	25,00	20,00
10	Anbringung oder Aufstellen eines Warenautomaten					
	a) von 5 - 25 cm Ausladung	je 0,25 m ² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	10,00	10,00	8,00
	b) über 25 cm Ausladung	je 0,25 m ² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	18,00	18,00	15,00
	c) Kaugummiautomat	je 0,25 m ² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	5,00	5,00	5,00
11	Informationsstände					
	a) gewerblich	pro Stand	Tag	15,00	15,00	10,00
	b) für sonstige Zwecke	pro Stand	Tag	10,00	10,00	5,00
	c) gemeinnütziger Institutionen	pro Stand	Tag	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
**) 12	Werbeständer, Werbe- und Hinweistafeln bis 1 m ² bei einer Benutzungsdauer					
	a) von vier oder mehr Wochen	Stück	Kalenderjahr	125,00	125,00	100,00
	b) von weniger als vier Wochen	Stück	Woche	30,00	30,00	25,00

31.004.1

Sondernutzungsgebührensatzung

13	c) von maximal einem Tag	Stück	Tag	15,00	15,00	12,50
	Anbringung von Laternen und Reklamefahnen u.ä.	Stück	Kalenderjahr	25,00	25,00	15,00
	a) bis 100 cm Ausladung b) über 100 cm Ausladung	Stück	Kalenderjahr	38,00	38,00	25,00

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Benutzungsgebühr		
				Kategorie I EUR	Kategorie II EUR	Kategorie III EUR
14	Anbringung von Schau-, Auslage- und Aushangkästen, Schaufenstervorbauten, Firmen-, Leucht- und Reklameschriften, -schildern, Leuchtauslegern u. ä. a) bis 100 cm Ausladung b) über 100 cm Ausladung	je angef. m ²	Kalenderjahr	25,00	25,00	15,00
		je angef. m ²	Kalenderjahr	38,00	38,00	25,00
15	Aufstellung von Plakat-, Reklamesäulen, Anbringung von Werbetafeln u. ä. Werbeträgern	je angef. m ² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	16,00	16,00	16,00
16	Vitrinenaufstellung a) gewerblich b) nicht gewerblich	Stück	Monat	8,00	8,00	5,00
		Stück	Monat	3,00	3,00	3,00
17	a) Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Aufführungen etc. b) Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Aufführungen etc. mit überdurchschnittlichem Platzbedarf c) Kommerzielle Eventveranstaltungen		Tag	bis 80,00	bis 80,00	bis 55,00
			Tag	bis 300,00	bis 300,00	bis 200,00
			Tag	bis 2.500,00	bis 2.500,00	bis 2.500,00
18	Straßenfeste, Bürgerfeste etc. Ziffern 5, 6 und 7 entfallen ebenfalls			gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
19	Anbringung von Vordächern, -bauten, Balkonen, Überbrückungen, -dachungen, Treppen u. ä. Vorrichtungen	m ²	Kalenderjahr	8,00	8,00	8,00
20	Industrie- und Rollbahngleise	lfd. m	Kalenderjahr	3,00	3,00	3,00
21	Verlegen von privaten Rohr- und Kabelleitungen, Fernheizungsleitungen, Überspannen mit Drahtleitungen aller Art und dergleichen	lfd. m	Kalenderjahr	3,00	3,00	3,00
22	Einbau von Kellerlichtschächten, Einwurfschächten, Fußabstreifern, Zuleitungsschächten u. dgl.	Stück	Kalenderjahr	5,00	5,00	5,00
23	Unerlaubtes Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und von sonstigen Fahrzeugen	Stück	Woche	21,00	21,00	16,00
24	a) Filmaufnahmen b) Filmaufnahmen mit überdurchschnittlichem Platzbedarf		Tag	80,00	80,00	55,00
			Tag	bis 300,00	bis 300,00	bis 200,00
25	Postablagekasten	Stück	Kalenderjahr	50,00	50,00	50,00
26	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmen- gebühren		5,00 bis 1.500,00	5,00 bis 1.500,00	5,00 bis 1.500,00